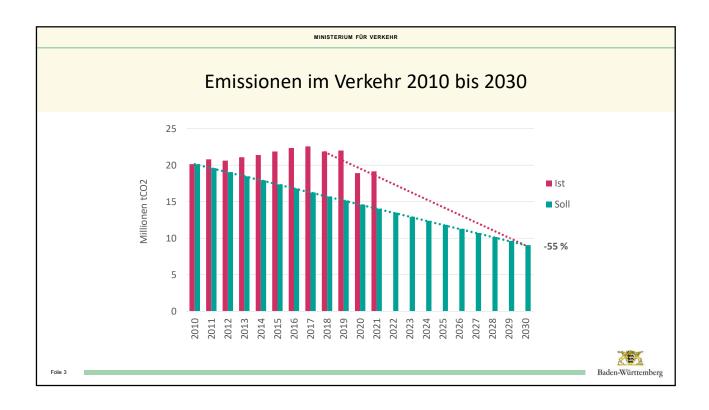


Struktur

- 1. Einführung Klimaziele
- 2. Landesmobilitätsgesetz
- 3. Landesregelung SaubFahrzeugBeschG
- 4. Einsatz klimaneutraler Kraftstoffe

Baden-Württemberg



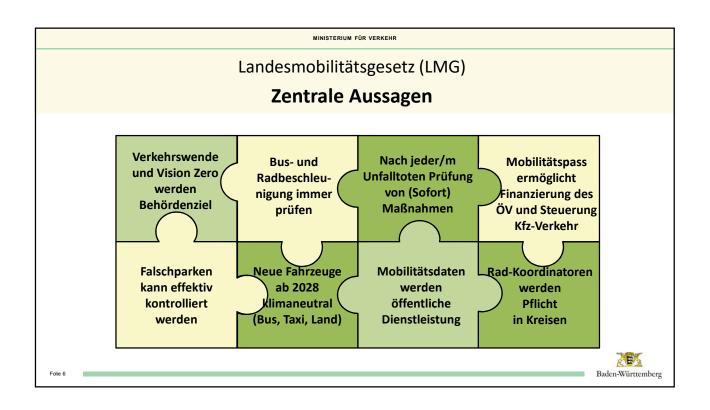


Landesmobilitätsgesetz (LMG)

- Neues Sektorziel im KlimaG BW braucht konsequenteres Handeln
- Rahmenbedingungen von Bund und EU allein nicht ausreichend
- Wirkungsvolle Maßnahmen sind nicht (allein) durch Förderung erreichbar, sondern auch:
 - Regulation und Aufgabenklärung
 - Personal und Organisationsstrukturen
 - · Finanzmittel und Planungssicherheit
- Dafür schafft das LMG bessere Grundlagen

Baden-Württemberg

Folie :



Landesmobilitätsgesetz (LMG) Paragraphen des Allgemeinen Teils

- § 1 Zweck und Gegenstand des LMG
- § 2 Zielbild Mobilität
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Bedeutung der Verkehrswendeziele
- §§ 5 bis 9 die fünf Verkehrswendeziele:
 - Ausbau des Öffentlichen Verkehrs
 - Mehr Wege selbstaktiv zu Fuß oder per Rad
 - Weniger Kfz-Verkehr
 - Klimaneutrale Antriebe im Kfz-Verkehr
 - Mehr Güterverkehr mit klimafreundlichen Verkehrsmitteln und Antrieben
- § 10 Vision Zero
- § 11 Luftreinhaltung, Lärm- und Umweltschutz
- § 12 Verkehrswende bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
- § 13 Landeskonzept Mobilität und Klima



MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Landesmobilitätsgesetz (LMG) Zielsetzung des Allgemeinen Teils

Unsicherheiten im rechtlichen Rahmen beseitigen

- Komplexität bei der Infrastrukturplanung
- Komplexität im Straßenverkehrsrecht
- Komplexität zwischen weiteren Gesetzen z.B. EMOG

Rechtsanwendung vereinheitlichen und vereinfachen

- Landeshaltung zu Mobilitäts- und Verkehrsthemen klarer fassen
- Öffentliche Belange der Verkehrswende einführen und begründen
- Zentrale Begriffe für erleichterte Rechtsanwendung definieren
- Bundesgesetzlich nicht geregelte Bereiche ausgestalten
- Genehmigungs- und Planungsverfahren durch landesseitige Klarstellungen vereinfachen
- Bürokratie vermeiden, wo möglich, und Umsetzung sicherstellen



Source: © 2022 Ministerium für Verkeh Baden-Württemberg CC BY-ND https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/

Landesmobilitätsgesetz (LMG)

Paragraphen des Besonderer Teils

- § 14 Radkoordinatoren:innen bei den Stadt- und Landkreisen
- §§ 15 bis 21 Umsetzung Saubere-Fahrzeug-BeschaffungsG
- § 22 Fahrzeugemissionen Taxis, Mietwagen, Bedarfsverkehr
- § 23 Erhebung und Verarbeitung von Mobilitätsdaten
- § 24 Daten der öffentlichen Ladeinfrastruktur
- § 25 Digitale Parkraumkontrolle
- §§ 26 bis 35 Mobilitätspass



© Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg CC BY-ND https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4



Folie 9

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Landesmobilitätsgesetz (LMG)

Paragraphen des Besonderer Teils

- § 14 Radkoordinatoren:innen bei den Stadt- und Landkreisen
- §§ 15 bis 21 Umsetzung Saubere-Fahrzeug-BeschaffungsG
- § 22 Fahrzeugemissionen Taxis, Mietwagen, Bedarfsverkehr
- § 23 Erhebung und Verarbeitung von Mobilitätsdaten
- § 24 Daten der öffentlichen Ladeinfrastruktur
- § 25 Digitale Parkraumkontrolle
- §§ 26 bis 35 Mobilitätspass



© Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg CC BY-ND
https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/



Best-Practices in Baden-Württemberg



Der Omnibus-Verkehr Aalen hat im Jahr 2022 durch das BMDV einen Förderbescheid für 20 vollelektrische Busse erhalten.



Das Ziel der Stadt Esslingen am Neckar ist es, dass der örtliche Busverkehr bis 2024 zu 100 % elektrisch fährt.



Der Landkreis Karlsruhe hat gemeinsam mit Kooperationspartnern eine eigene Ladeinfrastruktur aufgebaut.



MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz Mindestquoten und Referenzzeiträume

Fahrzeug- klasse	Definition "sauberes Fahrzeug"		Beschaffungsquoten 1. Phase, 02.08.2021 bis 31.12.2025 (DEU)	Beschaffungsquoten 2. Phase, ab 01.01.2026 (DEU)
Pkw	50 g CO ₂ / km, 80% Luftschadstoffe (RDE als Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte)	<u>ab 2026</u> : 0 g CO₂/ km, k.A. zu Luftschadstoff- emissionen	38,5 %	
leichte Nfz (< 3,5 t zGG)	50 g CO ₂ / km, 80% Luftschadstoffe (RDE als Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte)		38,5 %	
Lkw (> 3,5 t zGG)	Nutzung alternativer Kraftstoffe (lt. Art. 2 AFID bspw. Strom, Wasserstoff, Erdgas, synthetische Kraftstoffe**, Biokraftstoffe**)		10 %	15 %
Busse (> 5 t zGG)			45 % (22,5% emissionsfrei) *	65 % (32,5 % emissionsfrei) *

Prozentwerte jeweils bezogen auf alle Beschaffungen im Anwendungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz im jeweiligen Referenzeitraum
 * Fahrzeuge mit Batterie- oder Brennstoffzellen-Antrieb. Nur mit Strom betriebene Oberleitungsbusse gelten als emissionsfrei.
 ** Alternative Kraftstoffe dürfen nicht mit konventionellen, fossilen Kraftstoffen gemischt werden. Kein Palmöl.

Baden-Württemberg

Landesmobilitätsgesetz (LMG)

Besonderer Teil: Saubere-Fahrzeuge-BeschaffungsG (§§ 15 bis 21)

- Umsetzung von Bundesrecht: Länder haben Erfüllung der Mindestziele zu überwachen und sicherzustellen
- Gesetzliche Umsetzung des Bundesgesetzes verhindert Verwaltungs- und Kostenaufwand bei Verstößen (u.a. EU-Strafzahlungen)



 Zentrale Überwachungsbehörde (RP Karlsruhe) für effiziente und schlanke Ausführung (§§ 17 und 18)

Folie 13



MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Landesmobilitätsgesetz (LMG)

Mindestziele

Das Ziel des Landes, **bis 2040 klimaneutral** zu sein, wird im Gesetz umgesetzt. Annahme: **Ein Bus fährt 12 Jahre**. Dabei ist es aus Klimasicht unerheblich, ob er die vollen 12 Jahre in Baden-Württemberg fährt.

- Ab dem 1. Januar 2028 dürfen öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber nur noch emissionsfreie Busse beschaffen.
- Öffentliche Dienstleistungsverträge über Busverkehre sind so auszugestalten, dass ab dem 1. Januar 2040 nur noch emissionsfreie Busse eingesetzt werden.
- Die Hauptverpflichtung zur Umstellung liegt in der CVD, bzw. dem SaubFahrzeugBeschG. Durch die Landesregelung wird das Mindestmaß zur Erreichung der Klimaziele sichergestellt.



Landesmobilitätsgesetz (LMG)

Monitoring und Ausnahmen

- Eine Landesbehörde wird als Überwachungsbehörde benannt. Die Behörde stellt sicher, dass die Pflichten des SaubFahrzeugBeschG in BW erfüllt werden (Monitoring und Überwachung).
- Bei unzumutbaren Belastungen im Einzelfall Ausnahmen.
 (bspw. nicht verfügbare Fahrzeuge oder nicht-wirtschaftlicher Betrieb)

Folie 15



MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Klimaneutrale Kraftstoffe sind wichtig aber... Fokussierung auf E-Busse

- Umfasst Batterie und Brennstoffzelle
- Höchster Wirkungsgrad unter den Antriebstechnologien (Batterie)
- new Hoher Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele
- Geringere Wartungskosten und Betriebskosten
- Geräuschärmeres Fahren Lärmschutz für Anwohner:innen
- new Bereits heute schon hohe Reichweiten möglich





Landesmobilitätsgesetz (LMG)

Einsatz klimaneutraler Kraftstoffe?

- Die Beschaffung emissionsfreier Fahrzeuge (Batterie und Brennstoffzelle) setzt rechtzeitige Planung voraus, insbesondere für den Betriebshof
- Fahrzeugen, die mit klimaneutral hergestellten Kraftstoffen (bspw. reFuels) betrieben werden, als Ausweichoption?
- Anforderungen an die klimaneutral hergestellten Kraftstoffe müssten zunächst definiert werden, z.B. in einer Rechtsverordnung.

Folie 17



MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Klimaneutrale Kraftstoffe An- und Herausforderungen



Anforderungen:

- Ökobilanz
- Mengenmäßige Verfügbarkeit
- Zeitliche Verfügbarkeit
- Konkurrenznutzungen
- Flächenverbrauch

Herausforderung

- Einsatz fossiler Kraftstoffe in den gleichen Fahrzeugen
- Bilanzielle Lösung oder technische Lösung möglich?



Fazit

- Klimaschutz erfordert sofort konsequentes Handeln
- ne Busverkehr trägt dazu vorrangig durch Verlagerung vom PKW bei
- maken Busverkehr durch Vorgaben der CVD, bzw. SaubFahrzeugBeschG betroffen
- \Rightarrow Landesregelung (LMG) notwendig, um Klimaschutzziele zu erreichen
- 🜧 Vorteile der E-Mobilität sprechen für sich
- nder des Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen möglich



Folie 19

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Vielen Dank!

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Dorotheenstraße 8 • 70173 Stuttgart Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Telefon: 0711 231-5830 Fax: 0711 231-5899

poststelle@vm.bwl.de www.vm.baden-wuerttemberg.de



